

**Die Wahlleiterin
des Landkreises Schweinfurt**

**Bekanntmachung
über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnis-
ses nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO
für die Landratswahl und die Kreistagswahl
am 15.03.2020**

Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für die Wahl des Landrats und des Kreistages erfolgt auf der Internetseite <https://www.landkreis-schweinfurt.de/kommunalwahlen2020/>.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die Gewählte bzw. der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt (Kreiswahlleitung) abgelehnt hat.

Entscheidend für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses auf oben stehender Internetseite.

Schweinfurt, 28.02.2020

gez.
Sonja Weidinger
Landkreiswahlleiterin